

Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 22 ff. und § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe)
- § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG)
- Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, des Sächsischen Landkreistages, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Festsetzung der Elternbeiträge vom 25.07.1996

2. Zuwendungszweck

Auf Antrag kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge, die beim Besuch von Kindertageseinrichtungen - Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten - bzw. in Kindertagespflege anfallen, erfolgen.

3. Anspruchsberechtigter/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Eltern mit Hauptwohnsitz im Landkreis Zwickau. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Der Landkreis Zwickau übernimmt auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII den Elternbeitrag, wenn dieser den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist

- vollständig, wenn die Voraussetzungen des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII vorliegen, d.h. Eltern oder Kind erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch (SGB II), Leistungen nach den dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XIII), Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

oder

wenn das Einkommen unter der Einkommensgrenze nach § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII, Sozialhilfe) liegt,

- teilweise, wenn das Einkommen über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt.

Der Betrag, um den die Einkommensgrenze überschritten wird, ist durch die Eltern als Eigenanteil zu zahlen.

Die Übernahme des Elternbeitrages erfolgt für die bedarfsgerechte Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Übernahme des Elternbeitrages erfolgt auf Antrag per Bescheid. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel sechs Monate. Abweichungen davon sind im Einzelfall möglich. Sind keine Veränderungen hinsichtlich des Besuchs der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestelle und des Einkommens zu erwarten, kann der Bewilligungszeitraum für höchstens ein Jahr festgesetzt werden.

Ist durch den Antragsteller nicht zu verantworten, dass Unterlagen nicht vorliegen, so kann ein vorläufiger Bescheid für maximal drei Monate mit dem Vorbehalt der Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen erteilt werden.

6. Auslegung der Begriffe Alleinerziehend und Eltern in Bezug auf die Absenkung der Elternbeiträge

Eltern sind die leiblichen Eltern, Adoptiveltern und die Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenleben und gemeinsam für die Betreuung und Erziehung der leiblichen, Adoptiv- oder Stiefkinder sorgen. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, zahlen einen ermäßigten Elternbeitrag. Es werden für das zweitälteste Kind maximal 40 Prozent, für das drittälteste Kind maximal 80 Prozent und ab dem vierten Kind 100 Prozent der Elternbeiträge durch den Landkreis übernommen.

Alleinerziehend ist, wer allein mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und dieses tatsächlich allein betreut und erzieht. Für Alleinerziehende werden zusätzlich 10 Prozent der Elternbeiträge durch den Landkreis übernommen.

Die Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen stellen vierteljährlich dem Jugendamt die Absenkungsbeträge in Rechnung.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie mit der Beschlussnummer 077/12/JHA vom 22.08.2012 außer Kraft.

Zwickau, den 13.09.2019

Dr. C. Scheurer
Landrat